



Bundesamt für Soziale Sicherung, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

An die bundesunmittelbaren Krankenkassen

Per E-Mail

nachrichtlich:

Bundesministerium für Gesundheit
Referat 217
53107 Bonn

Ministerinnen und Minister sowie
Senatorinnen und Senatoren für Arbeit,
Gesundheit und Soziales der Länder

GKV-Spitzenverband
Reinhardtstraße 28
10117 Berlin

Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

Tel. +49 228 619-1995

511

bearbeitet von: Maike Nöhles

referat511@bas.bund.de
www.bundesamtsozialesicherung.de

Bonn, 30. Januar 2024

GZ: 511-10111#00005#0005

(bei Antwort bitte angeben)

Aktualisierung der Empfehlungen für die Erstellung einer Anlagerichtlinie einer Krankenkasse

Anlage: Empfehlungen in der Fassung vom 26. Januar 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch das 8. SGB IV-ÄndG sind zum 1. Januar 2023 die Vorschriften für die Geldanlage von Sozialversicherungsträgern geändert worden. Ferner sind gleichzeitig Änderungen des Statuts des freiwilligen Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. (BdB) in Kraft getreten. Diese Neuerungen hat das BAS zum Anlass genommen, die zuletzt 2014 herausgegebenen Empfehlungen für die Erstellung einer Anlagerichtlinie einer Krankenkasse an die aktuellen Gegebenheiten und die neue Gesetzeslage anzupassen.

Nach §§ 80 Absatz 3 Satz 3 SGB IV erlassen die Versicherungsträger im Verhältnis zu Art und Umfang ihrer Anlagen angemessene Anlagerichtlinien, die insbesondere den in § 80 Absatz 1 Satz 2 SGB IV niedergelegten Grundsätzen der Anlagesicherheit (Priorität), der

ausreichenden Liquidität und des angemessenen Ertrags Rechnung tragen. Soweit noch nicht erfolgt, empfehlen wir, die trägerindividuellen Anlagerichtlinien einschließlich der Dienstanweisungen den aktuellen Standards und Gesetzesvorgaben anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Reiner Müller